

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	52
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer derselben erhalten habe! Um einen wie im andern Fall sei aber die Gemeinde wegen dem „anstoßenden“ — allerdings durch die Bahnlinie getrennten — Grundbesitz — perimeter- d. h. beitragspflichtig.

Der Regierungsrat hat die Begehren der Refurrenten in allen Teilen abgewiesen und zwar unter anderem aus folgenden Erwägungen:

Das Sträßchen beeinflußt nur die Verkehrsmöglichkeiten zu den refurrentischen Liegenschaften; eine Fortsetzung vor- oder rückwärts ist kaum je zu erwarten. Nach dem kantonalen Straßengesetz wie nach der lokalen Bauordnung sind aber Gemeindestraßen solche, die mehrere Quartiere unter sich oder mit einer Staats- oder Gemeindestraße verbinden und im wesentlichen dem inneren Verkehrs zu dienen; als Quartier- oder Nebenstraßen bezeichnen aber beide Gesetze übereinstimmend solche Straßen und Wege, die vornehmlich der Ueberbauung oder Nutzarmachung der anstoßenden Grundstücke dienen.

Ebensowenig vermag die Raniengebung zu bewirken, daß die Straße als Gemeindestraße gelten muß; denn wenn auch die bestehende Straße als Gemeindestraße klassifiziert ist, kann die Fortsetzung doch als Nebenstraße klassifiziert werden, wenn — was wirklich zutrifft — die tatsächlichen Verhältnisse nur eine solche erfordern.

Die Refurrenten verlangen nun Ausdehnung des Perimeters, der diese Nebenstraße bezahlen soll, auf die jenseits der Bahn liegende Liegenschaft, weil nicht nur die eine Seite der Straßengegend, sondern auch die andere, und zwar in gleicher Distanz von der Straße weg, einbezogen werden müsse. Eine solche mechanische Umgrenzung der „beteiligten Gegend“ kennt aber die Administrativpraxis nicht; sie ergibt sich auch keineswegs aus dem Straßengesetz. Denn dieses will nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nur denjenigen Boden zur Kostendeckung beziehen, der aus der Straße einen Vorteil zieht. Wo dieser interessierte Boden liegt, ist ganz gleichgültig; einziger Vorteil gibt den Grund zum Einbezug.

Es ist auch zu beachten, daß das Gesetz nirgends von einem „Perimeter“ spricht, daß dieses Wort vielmehr in der gewöhnlichen und in der Rechtsprache verwendet wird für den im Gesetz niedergelegten Begriff „beteiligte Gegend“. Daraus ergibt sich ganz klar, daß aus der Verdeutschung des Wortes „Perimeter“ gar nichts abgeleitet werden darf, daß vielmehr immer auf den im Gesetz gegebenen Begriff zurückzugehen ist.

Für die jenseits der Bahn gelegene Liegenschaft könnte nur dann aus der neuen Straße ein Vorteil erwachsen, wenn ein bequemerer oder doch mindestens ein neuer Zugang geschaffen würde. Dies ist aber nicht der Fall; er wird auch in Zukunft höchst wahrscheinlich nicht eintreten, da keine Aussicht besteht, daß die Bahnverwaltung einen Übergang zugestehen werde. Damit ist daran, daß auch diesem Begehren der Refurrenten keine Folge gegeben werden kann.

Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Der Brettermarkt hat auch während der letzten Berichtswoche keine Besserung zu verzeichnen. Die Eindellungen waren wohl etwas lebhafter als seither, doch immer noch nicht so bedeutend, daß man von einer in die Augen springenden größeren Abnahme sprechen könnte. Der hauptsächlichste Grund der Zurückhaltung inerteilung von Aufträgen dürfte wohl in der Preisfrage sein. Die Grossisten sollen billiger verkaufen, während ihrerseits beim Einkauf höhere Preise angelegt werden müssten. Die Abnehmer Rheinlands und Westfalens wollen keinesfalls die Forderungen

der süddeutschen Grossisten bewilligen, denn sie sind nicht angewiesen, gegenwärtig süddeutsche Ware zu kaufen, wenigstens soweit schmale Bretter in Betracht kommen. Von Memel werden nach dem Rheine in diesen Sorten große Mengen zu billigem Preise angeboten. Günstiger liegt dagegen das Geschäft in breiten Brettern. Hier sind die Abnehmer mehr auf Süddeutschland angewiesen, weshalb letztere auch verhältnismäßig umfangreiche Posten kaufen. Die Grossisten sträuben sich aber, breite Ware allein abzugeben, sie bedingen vielmehr die Mitnahme eines entsprechenden Quantums schmaler Sorten. Im Rundholz ist der Verkauf noch still, da die Langholzhändler die Gebote der Käufer nicht akzeptieren wollen. Sie fordern vielmehr höhere Preise, die später doch wohl bewilligt werden müssen.

(„Deutsche Zimmermeister-Ztg.“)

Eichenholzmarkt im Spessart. Während der jüngsten Zeit hat eine Reihe von Eichenstammholz-Bekäufen stattgefunden, die sich durchweg guten Besuchs und reger Nachfrage erfreuten und die auch sehr befriedigend abschnitten. Im Forstamt Steinach erzielte Eichenstammholz 1st Kl. Mt. 323, 1. Kl. Mt. 205, 2. Kl. Mt. 132, 3. Kl. Mt. 95, 4. Kl. Mt. 79, 5. Kl. Mt. 61, 6. Kl. Mt. 35, 7. Kl. Mt. 25 und 8. Kl. Mt. 17 per m³ ab Wald. Bei einer zweiten Besteigerung des gleichen Forstamtes erlöste Eichenstammholz 1st Kl. Mt. 372.50, 1. Kl. Mt. 231.50, 2. Kl. Mt. 123.50, 3. Kl. Mt. 98.50, 4. Kl. Mt. 91.50, 5. Kl. Mt. 76.50, 6. Kl. Mt. 42.25, 7. Kl. Mt. 24.50 und 8. Kl. Mt. 13.30 per m³ ab Wald. Für die stärksten Stämme interessierte sich hauptsächlich die Fournier-Fabrikation, die auch die höchsten Preise anlegte. Bei dem letzten Verkauf überschritten die Erlöse die Taxe um rund 20 %.

(„Frankf. Ztg.“)

Die Sägeindustrie des württembergischen Schwarzwaldes verfügte über einen angemessenen Bestand an Aufträgen, um befriedigenden Betrieb unterhalten zu können. Besonders rege war der Eingang an Bauholzbestellungen neuerdings, die vielfach vom Rheinland und Westfalen aus erfolgten. Bezahlt wurden zuletzt, frei Schiff Mittelrhein, für baulange Tannenhölzer Mt. 44 bis 44½. Die Nachfrage nach Brettern verbesserte sich in letzter Zeit weiter und die bisherigen hohen Preise konnten sich behaupten. Rundholz war andauernd gesucht. Nicht nur Tannen- und Fichtenholz, sondern auch Eichenmaterial. Das Forstamt Sulzbach verkaufte gegen 3500 m³ Nadelstammholz in normaler Ware zu 119 %, in Ausschubqualität zu 109 % der Taxe. Das Forstamt Schorndorf löste für Tannen- und Fichtenlangholz 113 %, für Forlenholz 110 % der Taxen. Die Sägeindustrie war Hauptabnehmerin.

(„Frankf. Ztg.“)

Verschiedenes.

Als Lehrer für Baufächer am Technikum Burgdorf ist an Stelle des zurücktretenden Architekten G. von Tobel Architekt Walter Müller von Zürich gewählt worden.

Zum Stadtgenieur von Solothurn hat der Gemeinderat von 14 Bewerbern provisorisch Hrn. Armin Reber von Bern gewählt. — An die neu geschaffene Stelle eines Bauschreibers beim Bauamt wurde Herr Kanzleisekretär Albert Stämpfli gewählt.

Bauordnung für Groß-St. Gallen. Gestützt auf das Ergebnis einer im gemeinsamen Baukollegium St. Gallen-Straubenzell-Tablat gepflogenen Aussprache erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, daß der Entwurf zu einer gemeinsamen Bauordnung für die drei Gemeinden

ausgearbeitet werde, da es als in hohem Grade wünschenswert bezeichnet werden muß, daß die Überbauung nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse gemeinsam geregelt werde, solange solches noch mit Vorteil geschehen kann.

Die Entchädigungs-Ansprüche des Architekten für genehmigte, aber nicht ausgeführte Schulhausbaupläne vor Bundesgericht. Der Gemeinderat von Carouge (Genf) hatte eine Blankonkurrenz für die Erstellung eines Schulhauses ausgeschrieben. Aus den verschiedenen Kandidaten wurde vom Gemeinderat der eine ausgewählt und beschlossen, nach dessen Plänen das Schulhaus zu bauen und ihm die Baute zur Ausführung zu vergeben. Gegen diesen Beschluß wurde nun gegen alles Erwarten das Referendum ergriffen und der Schulhausbau in der Abstimmung der Gemeindeangehörigen verworfen.

Nun verlangte der ausgewählte Architekt, dessen Pläne vom Gemeinderat genehmigt worden waren, von der Gemeinde Vergütung für die Pläne. Die Genfer Gerichte wiesen die Hauptforderung desselben aber ab, weil ein gültiger Vertrag zur Ausführung derselben infolge des Referendums überhaupt nicht zustande gekommen sei und weil der Gemeinderat von Anfang für die Pläne nur eine Vergütung zugesichert hatte, wenn der Auftrag, die Baute auszuführen, definitiv geworden sei. Dagegen sprachen die Genfer Gerichte dem Architekten ein Honorar für Supplementsarbeiten zu, die nach Genehmigung der Pläne vom Gemeinderat verlangt worden waren.

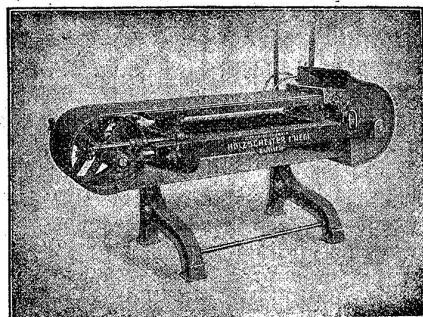
Gegen diesen Entscheid recurrierten beide Parteien ans Bundesgericht; der klägerische Architekt verlangte Bezahlung seiner ganzen Rechnung, die Gemeinde Abweisung der Forderung. Das Bundesgericht hat den Entscheid der Genfer Gerichte bestätigt.

Literatur.

Jahrbuch der österreichischen Holz-Industrie. Herausgegeben von Rudolf Hanel. 761 Seiten. Preis Fr. 5.—. Kompaßverlag, Wien IX/2, Widerhofsgasse 7.

Von diesem außerordentlich handlichen Jahrbuch der österreichischen Holz-Industrie, das einen Separatabdruck aus dem Jahrbuch der österreichischen Gesamtindustrie darstellt, liegt der Jahrgang 1911 vor. Im Gegensatz zu anderen Adressbüchern, in denen Inserate und Reklame überwuchern, ist es nach rein sachlichen Gesichtspunkten abgesetzt und bietet ein ganz vorzügliches Hilfsbuch für alle, welche mit der Holz-Industrie in Österreich zu tun haben. Es enthält nicht nur eine Aufzählung der einzelnen Industriefirmen mit näheren Angaben über Inhaber, Betriebskraft, Größe derselben, Erzeugnisse, Spezialitäten, Telegramm-Adresse, Exportfähigkeit usw., sondern in seinem zweiten Teile auch zahlreiche allgemein interessante statistische Daten über die Holz-Industrie anderer Länder. Auch über die Kartelle Österreichs und Ungarns sind alle nennenswerten Daten angegeben; ebenso über die österreichischen Aktiengesellschaften. Um das Jahrbuch praktischen Zwecken immer mehr anzupassen und als Nachschlagebuch für Bezugssquellen noch zweckmäßiger auszustalten, wurde das "Warenverzeichnis" für die gesamte Industrie Österreichs, welches über 6000 Artikel enthält, unter denen sämtliche Erzeuger angeführt sind, intensiv neu bearbeitet, und ist jeder Firma die nähre Adresse angefügt, sodass es ganz selbstständig verwertet werden kann.

Modernste Schleifmaschinen



Erste Fabrikanten dieser Maschine
Maschinenfabrik Holzscheiter & Hegi
Masessestr. 190 Zürich Telephone 6534
Spezialfabrik für Holzschleifmaschinen

Zu verkaufen :

- 1 Waggon dürre 30—50 mm **Eichenbretter**.
- 2 " " schöne **Eichen** rund oder geschnitten: **Buchen** "
- 2 " " Würde event. 1 Waggon **Gips- und Dachlatten** und 1 Waggon parallel abgek. **Tannenbretter** in Tausch genommen.

Offerten an A. Gloor, Holzhandlung, Beinwil a. See (Aargau).

400 m eiserne, sehr gut erhaltene 2449

— Röhren —

350 mm Lichtweite, 150 m guss-eiserne Muffenröhren 90 mm, grosse Partie schmiedeiserne Röhren 100—800 mm Lichtweite, passende.

Turbinen

dazu, ferner Flügelpumpen, Hydranten, einige komplete Gasgewindeschneidzeuge 1/4 b. 3 Zoll, 2 engl. Leitspindel-Drehbänke 1600 und 2800 mm Drehlänge, 320 und 350 mm Höhe in der Kröpfung, Bandsägen, Hobelmaschinen, alles billig.

L. Wild, Muri (Aarg.).

Zwölfpferdiger

Petrolmotor

Fabrikat Maschinenfabrik Winterthur, per sofort für Frs. 600 samt aller Zubehör ab Standort zu verkaufen.

Offerten unter Chiffre K 1325 an die Expedition.

PATENT-BUREAU

Wilh. Reinhard, Zurich
Bahnhofstrasse 51.
Patent-Märken und Musterschutz,
Patent-Recherchen
Reelle Bedienung.

Gelegenheitskauf.

Bohrmaschinen für Hand- und Kraftbetrieb, **Spindelpresse**, **Schmirgel-schleifmaschine**, **Amboise**, **Schraubstöcke**, **Feuer**, **Ventilator**, **Stanzen**, **Scheeren**, **Richtplatten**, **Spiralbohrer-Schleifmaschine**, **div. Bankwerkzeug**, aus einer gut eingekirchten Werkstatt, wegen Aufgabe des Geschäftes. Die Maschinen, wie Werkzeuge sind gut erhalten und beisofort. Wegnahme, auch nach Auswahl sehr billig. Näheres durch [1144

Heinrich Wertheimer
Zollstrasse 20, Zürich.

Zu verkaufen

wegen Einrichtung des elektrischen Betriebes einen **8 HP Deutzer** 1386

Gasmotor.

Event. **Umtausch** gegen neue **Langlochbohrmaschine**. Der Motor ist noch einige Tage im Betrieb zu besichtigen bei **Ernst Senn**, Leiternfabrik, Birmensdorferstrasse 5. **Zürich III.**